

## **Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Attendorn**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass des Frühlingsmarktes vom 22. März 2024**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172 / SGV. NRW. 7113) wird von der Hansestadt Attendorn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2024 für das Gebiet der Hansestadt Attendorn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der Jahrmarkt- bzw. Volksfestveranstaltung

- „Frühlingsmarkt“ am Sonntag, 21.04.2024,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausschließlich in dem engumgrenzten Kernraum der Innenstadt zwischen den Straßen Westwall, Kölner Straße bis Haus-Nr. 47, Vergessene Straße, Am Spindelsburggraben Haus-Nr. 27 bis „Einmündung Am Wassertor“, Am Wassertor bis „Einmündung Ostwall“, Ostwall bis „Einmündung Fußweg Auf der Mühlwiese“, Auf der Mühlwiese Haus-Nr. 17, Bahnhofstraße bis Haus-Nr. 7, Am Zollstock bis einschl. Haus-Nr. 8, Finnentroper Straße bis Haus-Nr. 29 und Nordwall geöffnet haben.

Über diese innerstädtische Fläche hinaus sowie in den weiteren Ortslagen der Hansestadt Attendorn ist eine Öffnung von Verkaufsstellen am angesprochenen Sonntag nicht zulässig.

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt zum 05.04.2024 in Kraft und nach Abschluss des Ereignisstages (21.04.2024) außer Kraft.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass des  
Stadtfestes  
vom 22. März 2024**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172 / SGV. NRW. 7113) wird von der Hansestadt Attendorn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2024 für das Gebiet der Hansestadt Attendorn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der Jahrmarkt- bzw. Volksfestveranstaltung

- „Stadtfest“ am Sonntag, 15.09.2024,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausschließlich in dem engumgrenzten Kernraum der Innenstadt zwischen den Straßen Westwall, Kölner Straße bis Haus-Nr. 47, Vergessene Straße, Am Spindelsburggraben Haus-Nr. 27 bis „Einmündung Am Wassertor“, Am Wassertor bis „Einmündung Ostwall“, Ostwall bis „Einmündung Fußweg Auf der Mühlwiese“, Auf der Mühlwiese Haus-Nr. 17, Bahnhofstraße bis Haus-Nr. 7, Am Zollstock bis einschl. Haus-Nr. 8, Finnentropfer Straße bis Haus-Nr. 29 und Nordwall geöffnet haben.

Über diese innerstädtische Fläche hinaus sowie in den weiteren Ortslagen der Hansestadt Attendorn ist eine Öffnung von Verkaufsstellen am angesprochenen Sonntag nicht zulässig.

**§ 2**

- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt zum 05.04.2024 in Kraft und nach Abschluss des Ereignisstages (15.09.2024) außer Kraft.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass des  
Martini-Marktes  
vom 22. März 2024**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172 / SGV. NRW. 7113) wird von der Hansestadt Attendorn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2024 für das Gebiet der Hansestadt Attendorn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der Jahrmarkt- bzw. Volksfestveranstaltung

- „Martini-Markt“ am Sonntag, 03.11.2024,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausschließlich in dem engumgrenzten Kernraum der Innenstadt zwischen den Straßen Westwall, Kölner Straße bis Haus-Nr. 47, Vergessene Straße, Am Spindelsburggraben Haus-Nr. 27 bis „Einmündung Am Wassertor“, Am Wassertor bis „Einmündung Ostwall“, Ostwall bis „Einmündung Fußweg Auf der Mühlwiese“, Auf der Mühlwiese Haus-Nr. 17, Bahnhofstraße bis Haus-Nr. 7, Am Zollstock bis einschl. Haus-Nr. 8, Finnentropfer Straße bis Haus-Nr. 29 und Nordwall geöffnet haben.

Über diese innerstädtische Fläche hinaus sowie in den weiteren Ortslagen der Hansestadt Attendorn ist eine Öffnung von Verkaufsstellen am angesprochenen Sonntag nicht zulässig.

**§ 2**

- (5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt zum 05.04.2024 in Kraft und nach Abschluss des Ereignisstages (03.11.2024) außer Kraft.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der  
Weihnachtsstadt  
vom 22. März 2024**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172 / SGV. NRW. 7113) wird von der Hansestadt Attendorn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2024 für das Gebiet der Hansestadt Attendorn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der Jahrmarkt- bzw. Volksfestveranstaltung

- „Weihnachtsstadt“ am Sonntag, 15.12.2024,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausschließlich in dem engumgrenzten Kernraum der Innenstadt zwischen den Straßen Westwall, Kölner Straße bis Haus-Nr. 47, Vergessene Straße, Am Spindelsburggraben Haus-Nr. 27 bis „Einmündung Am Wassertor“, Am Wassertor bis „Einmündung Ostwall“, Ostwall bis „Einmündung Fußweg Auf der Mühlwiese“, Auf der Mühlwiese Haus-Nr. 17, Bahnhofstraße bis Haus-Nr. 7, Am Zollstock bis einschl. Haus-Nr. 8, Finnentropfer Straße bis Haus-Nr. 29 und Nordwall geöffnet haben.

Über diese innerstädtische Fläche hinaus sowie in den weiteren Ortslagen der Hansestadt Attendorn ist eine Öffnung von Verkaufsstellen am angesprochenen Sonntag nicht zulässig.

**§ 2**

- (7) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (8) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt zum 05.04.2024 in Kraft und nach Abschluss des Ereignistages (15.12.2024) außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnete worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, den 22. März 2024  
Hansestadt Attendorn  
Als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
gez. Christian Pospischil